

TECHNISCHES DATENBLATT - ANGABEN FÜR DIE HERSTELLUNG EINES HAUSKANALANSCHLUSSES

1. Allgemeines zum Anschluss:

Der Hausanschlusskanal ist von einer fachlich befugten Firma zu planen und zu errichten.

In die öffentliche Kanalisation darf ebenfalls nur durch ein befähigtes Unternehmen und erst nach erfolgter Unterweisung durch eine fachlich qualifizierte Person eingestiegen werden.

Es sind die Angaben der OIB-Richtlinie Nr. 3 und der einschlägigen ÖNORMEN (z. Bsp. EN 752, EN 1610, EN 12056 Serie, EN 13564-Serie sowie ÖNORM B 2500, B 2501, B 2503, B 2504 und B 2533, etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

2. Endabnahme bzw. Abnahmebefund:

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat einvernehmlich mit dem Reinhalteverband zu erfolgen und ist einer **Endabnahme (Ausstellung des Abnahmebefundes)** zu unterziehen. Für die Abnahme sind dem RHV folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt „Kanalanschluss“
- Fotos von der Kanalverlegung
- Kanaldichtprüfprotokoll – siehe auch Pkt. 8.
- Lageplan mit dem Verlauf des neuen Hausanschlusskanals

3. Kanalrückstau: Das anzuschließende Objekt (z. Bsp. Wohnhaus, etc.) ist vor dem Rückstau von Abwasser aus der Kanalisation zu schützen. Die maßgebliche Rückstauenebene ist daher bei allen Abwasseranfallstellen (z. Bsp. Bodengullys, Waschbecken in Kellergeschoßen, etc.), durch eine fachlich befugte Firma zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen treffen.

4. Nachträgliche Anschlüsse oder Veränderungen an Schächten oder Kanalleitungen - sind im Vorhinein mit dem Reinhalteverband abzuklären und nur nach ausdrücklicher Zustimmung des RHV auszuführen:

- Schachtanschluss: Dieser ist bei GU-Böden mittels Kernbohrung und Ringraumdichtung direkt über dem Schachtzulauf herzustellen (siehe auch Regelplan Verlegung Hauskanal). Bei Schächten mit Ortbetongerinnen, etc. hat eine Einbindung der neuen Leitung im Bereich der Berme (Gerinneausbildung) so zu erfolgen, dass sich keine Ablagerungen im Schacht bilden können.
- Anschluss an Rohrleitung: Bei PE, PVC, PP, Steinzeug oder GFK-Rohren sind materialgleiche Abzweigformstücke zu verwenden. Bei Beton oder Faserzementrohren ist eine Kernbohrung durchzuführen und mit einem Sattelstück bzw. Anschlussstützen ein dichter Übergang herzustellen.

5. Absturzbauwerke bzw. Absturzpfeifen: Ist bei einer Hauskanalleitung ein größerer Höhenunterschied auf kurzer Länge gegeben, so ist die Höhendifferenz mittels Absturzbauwerk herzustellen.

Bei öffentlichen Kanalschächten ist vorzugsweise eine außenliegende Absturzpfeife mit Wartungsöffnung beim Schacht herzustellen, wobei der Abschnitt in voller Höhe aufgrund möglicher Setzungen einzubetonieren ist.

In begründeten Ausnahmefällen können auch innenliegende Absturzpfeifen eingebaut werden, dabei sind entsprechende Formteile zu verwenden, zusätzlich müssen alle im Schacht verwendeten Dübel, Schrauben, Rohrschellen, etc. aus nicht rostenden Materialien bestehen.

Der Anschlusswerber bzw. jeweilige Kanalanschlusseigentümer haftet für Folgeschäden aufgrund von nicht fachgerechter Ausführung (z. Bsp. Stopferbehebung aufgrund abgerosteter Absturzpfeifenteile im Schacht).

6. Überbauung/Abstände: Öffentliche Kanäle dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden. Der lichte, horizontale Abstand eines Bauwerks zum Kanal muss mindestens 2m betragen (Grabungsarbeiten mit Bagger, etc.). In begründeten Ausnahmefällen ist ein schriftliches Übereinkommen zwischen dem Anschlusswerber und dem Eigentümer des öffentlichen Kanals (Gemeinde oder Verband) zu treffen.
7. Kanaldichtprüfung: Nach Abschluss der Arbeiten ist der gesamte Hausanschlusskanal von einer akkreditierten Fachfirma einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und die Dichtheit in einem normgemäßen Prüfprotokoll nachzuweisen.
8. Regenwässer, Drainagen etc.: Es dürfen keine Oberflächen-, Regen-, Hang-, Quell-, Drainage- und Schwimmbadwässer (Beckenentleerung) in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
Die Ableitung solcher Wässer hat entsprechend den Vorgaben der zuständigen Bau- bzw. Wasserrechtsbehörde zu erfolgen.
9. Einleitung von nicht häuslichem Abwasser: Für die Einleitung von Abwässern, welche sich mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, ist eine Meldung gemäß Indirekteinleiterverordnung IEV 1998 beim Reinhaltverband vorzulegen. Darunter fallen zum Beispiel:
 - Badewässer aus Schwimmbadanlagen, Pools, etc.
 - Kondensate aus Brennwertfeuerungsanlagen
 - fetthaltige Abwässer aus der Gastronomie, etc.
 - mineralölverunreinigte Abwässer aus Kfz-Waschanlagen, Tankstellen, etc.
 - sonstige Abwässer, welche den Betrieb der Kläranlage beeinträchtigen können

Es gelten dabei separate Richtlinien, die jeweils erforderlichen Formblätter und Projektanforderungen können von der Homepage unter <https://www.rhv-saalfelden.org/service/formulare/> heruntergeladen werden.